

Satzung



§1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „Sportverein Companhia de Capoeira Contemporanea Chemnitz“.
- Er hat seinen Sitz in Chemnitz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name „Sportverein Companhia de Capoeira Contemporanea Chemnitz e.V.“.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Kampf-/Tanzsports Capoeira und aller damit verbundenen sportlichen Aktivitäten und Leistungen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen e.V. und im Stadtsportbund Chemnitz e.V. an. Er erkennt dessen Satzungen und Ordnungen an.

§3

Mittelverwendung

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.
- Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
- Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstands Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.
- Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
- Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen.
- Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
- Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.
- Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Hauptversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit; sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§7

Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand

§8

Ämter im Vorstand

- Die auszuübenden Ämter bestehen aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - der/dem Sportwart/in
 - der/dem Jugendwart/in
 - der/dem Kassenprüfer/in
- Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Kassenwart/in
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des/der Vertreters/in.
- Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Hauptversammlung zu berichten.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
- Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§9

Hauptversammlung

- Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich am Ende eines Geschäftsjahres statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- Die Hauptversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - Wahl der Ämter
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - Entscheidung über die Ablehnung und dem Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Auflösung des Vereins

§10

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschriften wörtlich mitgeteilt werden.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

§11

Ablauf und Beschlussfassung von

Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei Verhinderung durch den/die Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch das Handzeichen.
- Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- Die Beschlüsse des „SV Companhia de Capoeira Contemporanea Chemnitz e.V.“ sind zu protokollieren und von drei vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§12

Kassenprüfer

- Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren den Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Überprüfung der Kasse hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung mündlich zu berichten.
- Der Kassenprüfer beantragt bei nicht ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Enthebung der/des Kassenswartes/in bzw. der übrigen Vorstandsmitglieder aus ihrem Amt.

§13

Auflösung der Vereins

- Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Bei Auflösung der Körperschaft (des Vereins) oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft (des Vereins) an das Sportensemble Chemnitz der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§14

Inkrafttreten

- Die ursprüngliche Version der Satzung trat nach der Gründungsversammlung vom 10.11.2009 in Chemnitz in Kraft.
- Die im §5 und §13 geänderte Satzung trat laut der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.03.2010 in Chemnitz in Kraft
- Die im §13 geänderte Satzung trat laut der Hauptvereinsversammlung vom 26.09.2013 in Chemnitz in Kraft

Ordnung



§1

Geltungsbereich – Öffentlichkeitsarbeit

- Der Sportverein Companhia de Capoeira Contemporanea Chemnitz e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Ordnung.
- Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
- Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechthaltung der Ordnung ist gefährdet.

§2

Die Einberufung

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach dem §10 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch den Vorstand, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.
- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig durch Übersendung der Einberufungsunterlagen zu informieren.

§3

Beschlussfähigkeit

- Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung.

§4

Versammlungsleitung

- Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden(nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleich gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Mitgliedern auf Zeit oder auf die gesamte Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.

§5

Anträge

- Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der Satzung.

§6

Abstimmungen

- Abstimmungen erfolgen laut §11 der Satzung. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben. Auf den Antrag von mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, jedoch nicht mehr als zwei mal.

§7

Wahlen

- Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit zwei vorgeschlagenen Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegeben Stimmen getrennt zu zählen, und zu kontrollieren.
- Vor dem Wahlgang hat der Versammlungsleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, welche die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

- Im Falle des Ausscheiden eines Mitgliedes, welches ein Amt während der Legislaturperiode innehat beruft der Vorstand ein geeigneten Ersatz bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl.

§8

Finanzen

- Die Hausmittel sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- Überschreitungen der Finanzen des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
- Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen.
- Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt bis zu einem Betrag von 1000,- € ohne Einverständnis der Mitgliederversammlung zu verfügen, jedoch immer mit der Einwilligung des Kassenwarts. Beträge, die darüber hinausgehen bedürfen des Einverständnisses der Mitgliederversammlung. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.
- Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.

§9

Inkrafttreten

- Diese Ordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.11.2009 in Kraft.